



An den Grossen Rat

15.5134.02

BVD/P155134

Basel, 27. Mai 2015

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2015

## Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend „Umnutzungen“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Am 4.3.15 erschienen im Kantonsblatt gerade zwei geplante Umnutzungen, die beim Anfrager Fragen auslösen:

- I. Amerbachstrasse 45, Sekt. 7, Parz. 741  
Projekt: Umnutzung Fitnessclub in Hinterhaus in Sex-Betrieb (mit bestehendem Restaurationsbetrieb)  
Bauherrschaft: Hinze Tanja, Maulbeerstrasse 61, 4058 Basel  
verantwortlich: Mereas GmbH, Maulbeerstrasse 4, 4058 Basel
- II. Hegenheimerstrasse 37, Sekt. 2, Parz. 818  
Projekt: Umnutzung von Einstellraum zu Zimmer für Sterbebegleitung  
Bauherrschaft: Habegger Rudolf, Hegenheimerstrasse 37, 4055 Basel  
verantwortlich: Bauherrschaft

Im ersten Fall ist davon auszugehen, dass von der neuen Nutzung für die Anwohnerschaft – unter Umständen erhebliche – Störungen resultieren (ähnliche Betriebe sind jedenfalls schon sehr negativ aufgefallen in der Öffentlichkeit), im zweiten Fall stellen sich v.a. Fragen bezüglich Vorschriften und Kontrolle:

1. Ad I: Welche Möglichkeiten hat die betroffene Anwohnerschaft, um potentielle Störungen fernzuhalten?
2. Ad I: Welche Rechte hat die betroffene Anwohnerschaft bezüglich Einsprachen?
3. Ad I: Wie werden die berechtigten Anliegen der Anwohnerschaft z.B. bezüglich nächtlichen Ruhestörungen, zusätzlichem Autoverkehr etc. bei der Beurteilung der Umnutzung berücksichtigt?
4. Ad II: Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen bezüglich Sterbebegleitung?
5. Ad II: Wie wird sichergestellt, dass die bestehenden Vorschriften eingehalten werden, v.a. wenn es sich beim geplanten Betreiber der Sterbehilfe offenbar nicht um eine der bekannten, schweizweit tätigen Organisationen handelt?
6. Ad II: Hat die Anwohnerschaft Einsprachemöglichkeiten gegen eine solche Umnutzung und wenn ja, welcher Art?
7. Ad II: Gibt es Rechte der Anwohnerschaft, wenn die Umnutzung erst im Laufe der Zeit Störungen ergibt wie z.B. sehr intensive Nutzung?

8. Ad II: Wie ist es zu erklären, dass die genannte Liegenschaft offensichtlich schon seit Jahren (vgl. Artikel [onlinereports](http://www.onlinereports.ch/Politik.110+M59b3971b204.0.html) vom 4.11.13 <http://www.onlinereports.ch/Politik.110+M59b3971b204.0.html> bzw. Anzug Annemarie Pfeifer 13.5473.01) als Zimmer für Sterbebegleitung genutzt wird?
9. Ad II: Wie ist es zu erklären, dass die zuständigen Behörden offenbar erst jetzt aktiv werden?

Patrick Hafner“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Ad I: Welche Möglichkeiten hat die betroffene Anwohnerschaft, um potentielle Störungen fernzuhalten?**
- 2. Ad I: Welche Rechte hat die betroffene Anwohnerschaft bezüglich Einsprachen?**

Zu den Fragen 1 und 2:

Während der Publikationsfrist von 30 Tagen können die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner Einsprachen gegen geplante Umnutzungen einreichen. Potenzielle Störungen können in der Einsprache beschrieben werden.

- 3. Ad I: Wie werden die berechtigten Anliegen der Anwohnerschaft z.B. bezüglich nächtlichen Ruhestörungen, zusätzlichem Autoverkehr etc. bei der Beurteilung der Umnutzung berücksichtigt?**

Alle geplanten Umnutzungen werden hinsichtlich der künftigen Emissionen untersucht und die Ergebnisse dieser Evaluation fliessen in den Entscheid ein, ob sie mit oder ohne Auflagen bewilligt oder nicht bewilligt werden. Dabei werden sowohl die indirekten (bsp. zusätzlicher Autoverkehr) als auch die direkten (bsp. nächtliche Ruhestörungen) Emissionen dieser Nutzungen berücksichtigt.

- 4. Ad. II: Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen bezüglich Sterbebegleitung?**

Der assistierte Suizid (Suizidbegleitung) ist gemäss Art. 115 (Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) nur dann strafbar, wenn jemand aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet.

Daneben besagen die Regeln der Schweizerischen Akademie für Medizinische Wissenschaften (SAMW) und das Standesrecht der Verbindung der Schweizerischen Ärztinnen und Ärzte (FMH) zur Suizidbegleitung das Folgende:

- Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.
- Alternative Möglichkeiten der Hilfestellung wurden erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt.
- Der Patient ist urteilsfähig, sein Wunsch ist wohlervogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft.
- Dies wurde von einer unabhängigen Drittperson überprüft, wobei diese nicht zwingend ein Arzt sein muss.
- Es muss insbesondere ausgeschlossen sein, dass der Suizidwunsch Symptom einer psychischen Erkrankung ist.

Gemäss Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) ist jede Person urteilsfähig, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Da ein Suizid ein aussergewöhnlicher Todesfall ist, gilt auch Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0), der besagt:

<sup>1</sup> Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an.

<sup>2</sup> Bestehen nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat und steht die Identität fest, so gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei.

<sup>3</sup> Andernfalls ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und weitere Untersuchungen durch eine rechtsmedizinische Institution, nötigenfalls die Obduktion an. Sie kann die Leiche oder Teile davon zurückbehalten, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert.

<sup>4</sup> Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden.

Näheres dazu findet sich im kantonalen Gesetz betreffend die Bestattungen (SG 390.100). Dessen § 21 Abs. 3 besagt, dass nach Eintritt des Todes unverzüglich die Leichenschau durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Praxisbewilligung im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton vorzunehmen ist. Einer freipraktizierenden Ärztin oder einem freipraktizierenden Arzt sind Spitalärztinnen und -ärzte gleichgestellt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem Todesfall gerufen werden. Die oder der den Tod feststellende Ärztin oder Arzt hat zuhanden der zuständigen Zivilstandsbehörde die vorgeschriebene Todesbescheinigung auszustellen.

§ 22 schliesslich bestimmt Folgendes:

<sup>1</sup> Liegt ein gewaltsamer Tod vor oder ist ein solcher zu vermuten, ist die Polizei beizuziehen.

<sup>2</sup> Ist bei einem unerwarteten Tod die Todesursache unklar oder ist der Todeshergang aufgrund der Umstände zweifelhaft, ist der zuständige amtsärztliche Dienst zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet der amtsärztliche Dienst darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.

**5. Ad II: Wie wird sichergestellt, dass die bestehenden Vorschriften eingehalten werden, v.a. wenn es sich beim geplanten Betreiber der Sterbehilfe offenbar nicht um eine der bekannten, schweizweit tätigen Organisationen handelt?**

Da es sich bei jedem Suizid, also auch beim assistierten Suizid im Rahmen einer Sterbebegleitung, um einen aussergewöhnlichen Todesfall handelt, sind von den Betreibern der Sterbehilfe in jedem Fall die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Institut für Rechtsmedizin zu informieren

**6. Ad II: Hat die Anwohnerschaft Einsprachemöglichkeiten gegen eine solche Umnutzung und wenn ja, welcher Art?**

Siehe Antwort auf die Fragen 1 und 2.

**7. Ad II: Gibt es Rechte der Anwohnerschaft, wenn die Umnutzung erst im Laufe der Zeit Störungen ergibt wie z.B. sehr intensive Nutzung?**

Sollte sich ein Betrieb nach einer Bewilligung verändern, zum Beispiel durch ein neues Nutzungskonzept, so müsste die zuständige Behörde eine allfällige Massnahme prüfen.

8. **Ad II: Wie ist es zu erklären, dass die genannte Liegenschaft offensichtlich schon seit Jahren (vgl. Artikel onlinereports vom 4.11.13 <http://www.onlinereports.ch/Politik.110+M59b3971b204.0.html> bzw. Anzug Annemarie Pfeifer 13.5473.01) als Zimmer für Sterbebegleitung genutzt wird?**
9. **Ad II: Wie ist es zu erklären, dass die zuständigen Behörden offenbar erst jetzt aktiv werden?**

Die Behörden wurden aufgrund einer Meldung eines Nachbarn auf die unbewilligte Nutzung als Zimmer für Sterbebegleitung aufmerksam gemacht. Die Behörden verfügen nicht über genügend Personalressourcen, um flächendeckend und regelmässig zu prüfen, ob sämtliche Nutzungen der erteilten Bewilligung entsprechen. In jedem Fall werden Kontrollen bei Verdacht oder Hinweisen auf eine unbewilligte Umnutzung durchgeführt. Sobald die Behörden eine unbewilligte Nutzung feststellen, verlangen sie wie im vorliegenden Fall ein nachträgliches Baugesuch, welches nun publiziert wurde. Grundsätzlich gehen die Behörden davon aus, dass Umnutzungen vorschriftsgemäss gemeldet werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin